

Alle Mitglieder des Rheinland-Pfälzischen Rock'n'Roll-Verbandes (RRRV) e. V. verpflichten sich zur Anerkennung und Durchführung der folgenden Jugendordnung.

## **§ 1 MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder der Rheinland-Pfälzischen Rock'n'Roll - Jugend (RRRVJ) sind

1. jeder Jugendliche eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes des RRRV bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres
2. jeder Jugendwart eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes des RRRV, der dem Vereinsvorstand angehört.
3. der Jugendwart des RRRV (Landesjugendwart) und dessen Stellvertreter.

## **§ 2 AUFGABEN UND ZIELE**

Die RRRVJ hat als Aufgabe und Ziel, den Jugendlichen des RRRV die Freude am und die Fairneß im Rock'n'Roll-Tanzsport zu vermitteln und bei allen Jugendlichen des Verbandes die Möglichkeiten zu fördern, sich sportlich aktiv zu entfalten. Dazu gehört auch die Entwicklung des gesellschaftlichen Bereichs sowie die Erhaltung und Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesundheit. Daneben soll sie die volle Integration aller Jugendlicher im Verband erleichtern.

Außerdem soll sie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen fördern, und die internationale Verständigung unter Jugendlichen pflegen.

**§ 3 ORGANE DER RRRVJ**

Organe der RRRVJ sind die Jugendvollversammlung (JV) und das Jugendpräsidium (JP).

**§ 4 JUGENDPRÄSIDIUM**

1. Das Jugendpräsidium besteht aus dem Landesjugendwart sowie dessen Stellvertreter, die jeweils Mitglied eines ordentlichen Mitgliedsvereins des RRRV sein müssen.
2. Das Jugendpräsidium tritt bei Bedarf zusammen und bereitet die Jugendvollversammlung sowie die Anträge und Vorschläge an die Mitgliederversammlung des RRRV vor und vertritt zwischen den Jugendvollversammlungen die Interessen der Mitglieder der RRRVJ gegenüber dem Präsidium des RRRV.

**§ 5 ORDENTLICHE JUGENDVOLLVERSAMMLUNG**

1. Die Jugendvollversammlung (JV) findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an deren Ort statt.
2. Zu ihr sind alle Mitglieder der RRRVJ vom Landesjugendwart über die Jugendwarte unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen.
3. Bei der JV vertreten die Jugendwarte oder deren Delegierten die Jugendlichen ihres Rock `n` Roll Clubs. Dabei hat jedes ordentliche Mitglied fünf Stimmen, jedes außerordentliche Mitglied zwei, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie der Landesjugendwart und sein Stellvertreter je eine Stimme.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitgliedsvereine vertreten sind. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, ist eine neue JV einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine beschlußfähig ist.

5. Aufgaben der JV sind insbesondere
  - a) Entgegennahme des Berichts des Jugendpräsidiums
  - b) Entlastung des Jugendpräsidiums
  - c) Neuwahl des Jugendpräsidiums
  - d) Vorbereitung von Anträgen und Vorschlägen an die Mitgliederversammlung des RRRV.
  - e) Beschlußfassung über die Verwendung zugeteilter Mittel.
6. Wahlen sind stets geheim, Abstimmungen durch Handzeichen durchzuführen. Mit Ausnahme eines Beschlusses gemäß § 7 genügt dabei jeweils die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesjugendwarts bzw. des Leiters der Versammlung.
7. Der Landesjugendwart wird auf zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des RRRV, auch ein auf dieser JV nicht anwesendes Mitglied, sofern zuvor eine schriftliche Annahmeerklärung für den Fall der Wahl abgegeben wurde. Zum Stellvertreter kann nur ein anwesender Delegierter auf zwei Jahre gewählt werden.
8. Leiter der JV ist der Landesjugendwart bzw. dessen Stellvertreter.
9. Über den Verlauf der JV ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Landesjugendwart und dem Protokollführer unterschrieben wird. Es wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

## **§ 6 AUSSERORDENTLICHE JUGENDVOLLVERSAMMLUNG**

1. Bei Bedarf beruft der Landesjugendwart oder dessen Vertreter eine außerordentliche Jugendvollversammlung ein.
2. Er muß sie einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

**§ 7 ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG**

1. Durch Beschluß der Jugendvollversammlung mit 2/3-Mehrheit kann diese Jugendordnung geändert werden.
2. Zur Wirksamkeit dieser Änderung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung des RRRV.

**§ 8 INKRAFTTRETEN**

Diese Jugendordnung tritt am 9. 3. 1997 durch Beschluß der Jugendvollversammlung in Worms-Leiselheim in Kraft.